

Statuten

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen "scafur.ch" besteht auf unbestimmte Zeitdauer ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Die Gründung erfolgte am 23. November 2015 in Schaffhausen.
Zweck	Art. 2 Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Sie bezweckt die Beschaffung von Feuerwehr- und Sanitäts-Material sowie von Hilfsgütern jeglicher Art. Sie kann Material übernehmen, kaufen oder veräussern. Die Mitglieder pflegen einen kameradschaftlichen Geist sowie eine lebenslange Freundschaft. Dazu organisiert die Vereinigung diverse Anlässe.
Mittel	Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinigungszweckes verfügt die Vereinigung über ein Kapital, gebildet aus Beitrittsgebühren, Spenden und den Beiträgen der Mitglieder. Die Vereinigung kann überdies Zuwendungen aller Art wie Gönnerbeiträge entgegennehmen.
Vereinsjahr	Art. 4 Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
Mitglieder	Art. 5 Mitglied kann werden, wer Feuerwehrdienst leistet oder geleistet hat. Juristische und Privatpersonen welche keinen Feuerwehrdienst leisten oder geleistet haben, erhalten den Status Gönner und haben an der GV kein Stimmrecht. Der Mindestbeitrag für Mitglieder und Gönner wird an der GV pro Kalenderjahr festgelegt.
Aufnahme von Mitgliedern	Art. 6 Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied gilt erst als dann als definitiv aufgenommen, wenn der erste Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde.
Mitgliederbeitrag	Art. 7 Jedes Mitglied und jeder Gönner bezahlt jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Der Mindestbeitrag wird im Protokoll der GV festgelegt.
Mitarbeit	Art. 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten im Sinne von Frondienst zu beteiligen.
Austritt	Art. 9 Der Austritt ist möglich durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Ausschluss

Art. 10

Wer sich der Mitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen als unwürdig erweist, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn 2 oder mehr Mitgliederbeiträge nicht bezahlt wurden. Die Bereinigung wird jeweils per Ende Kalenderjahr durchgeführt.

Generalversammlung Art. 11

Alljährlich im ersten Quartal findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Versand der Einladung erfolgt vier Wochen vor der Generalversammlung. Auf Antrag des Vorstandes oder Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt.

Vorstand

Art. 12

Die Leitung der Vereinigung obliegt einem aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstandes. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft festgehalten, das durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Rechnungsprüfung

Art. 13

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren. Die Revisoren sind verpflichtet, die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten.

Haftung

Art. 14

Für die Schulden der Vereinigung haftet nur das vorhandene Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

Auflösung

Art. 15

Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn: Auf Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder. Der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Wenn die Vereinigung zahlungsunfähig ist. Von Gesetzes wegen.

Auflösung des Vereinsvermögens

Art. 16

Bei der Auflösung der Vereinigung wird das noch vorhandene Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Änderungen der Statuten

Art. 17

Beschlüsse zu Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Entsprechende Anträge müssen dem Vorstand vor der Einladung zu einer Generalversammlung schriftlich zugestellt werden. Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen und treten nach deren Annahme sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Statuten wurden am 23. November 2015 revidiert und durch die GV 2015 genehmigt.

Schaffhausen, 23. November 2015

scafur.ch
der Präsident



scafur.ch
der Aktuar



Pflichtenheft des Vorstandes

Bestand und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Chargen sind fest und werden von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt: Präsident, Vizepräsident, Kassier.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand als Kollegialgremium ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, insbesondere Art. 2, Zweck der Vereinigung. Er ist verantwortlich für die Organisation der Generalversammlung und der Anlässe zwecks Pflege der Kameradschaft. Der Vorstand behandelt die Probleme der Vereinigung an mindestens drei Vorstandssitzungen pro Vereinsjahr. Er stellt den Mitgliedern Antrag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Aufgabe des Präsidenten

Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen. Er leitet grundsätzlich die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er orientiert die Mitglieder über das vergangene Vereinsjahr anlässlich der Generalversammlung mit einem Jahresbericht.

Aufgabe des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung.

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Vereinigung. Er führt die Kasse und die Buchhaltung. Er erstellt eine Abrechnung und ein Budget pro Vereinsjahr zuhanden der Generalversammlung.

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat mindestens folgende Traktanden zu beinhalten:

- Genehmigung letztes Protokoll
- Jahresbericht des Präsidenten
- Rechnung des vergangenen Vereinsjahres
- Bericht der Revisoren - Budget für das laufende Jahr
- Wahlen des Vorstandes - Wahlen der Revisoren
- Anträge der Mitglieder

Unterschrift

Der Vizepräsident, der Kassier und ein weiteres Mitglied des Vorstandes verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien.

Änderung des Pflichtenheftes

Änderungen des Pflichtenheftes können nur mit Genehmigung durch die Generalversammlung erfolgen.

Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 23. November 2015 in Kraft. Als erstes Rechnungsjahr wird das Jahr 2016 festgelegt.

Schaffhausen, 23. November 2015

scafur.ch
der Präsident

scafur.ch
der Aktuar